

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten», SIA Norm 118, sowie die «Bedingungen und Messvorschriften für Roll- und Jalousieläden, Storen und Garagetore», SIA Norm 342. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

2. Verbindlichkeit

Offerten sind 90 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Bestellers verbindlich, Bestätigungen per E-Mail werden der rechtsgültig unterzeichneten gleichgestellt.

Mass- und Ausführungsänderungen bewirken gegenüber der Offerte entsprechende Preiskorrekturen.

3. Mass

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich.

4. Farbwahl

Farbwahl bei Aluminiumprodukten nach jeweils geltender Standardkollektion der Rollladen- bzw. Storenhersteller (kleine Farbabweichungen bleiben vorbehalten). Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis und eine längere Lieferfrist, ferner ist die genaue Farbtönung und die Wiederbeschaffungsmöglichkeit bei Nachtragslieferungen nicht 100%-ig gewährleistet.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Massbereinigung und Erhalt aller notwendigen Angaben (z.B. Farbwahl, Begutachtung von Konstruktionszeichnungen).

Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Vertragsannullierung.

6. Versand und Einlagerung am Bau

Die Lieferung erfolgt normalerweise auf die Baustelle bzw. entsprechende Talbahnstation. Die Zufahrt zur Baustelle ist bauseits zu gewährleisten. Unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung.

Für die Einlagerung von Rollladen- und Storenlieferungen ist ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei roh bestellten Holzteilen wird eine Haftung wegen Aufschwellens und Farbabbälterns infolge Feuchtigkeit abgelehnt.

7. Montage

Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- a) Die Schaffung aller Hohlräume und Aussparungen, besonders für die mechanischen und elektrischen Aufzugsorgane, ebenso für Mauerkasten und Kupplungen, Ausschnitte (auch in Holz) für Gurtroller, unter Beachtung der Einbaumasse unserer derzeit gültigen Prospekte.
- b) Das Einbetonieren normierter Ankerschienen, Querschnitt 31/15/15 mm, für Walzenlager von Rollläden und Rolllamellenstoren (oder Löcher für Walzenlager) bzw. einer Holzplatte im Sturz für Rafflamellenstoren.
- c) Alle Spitzarbeiten, Löcherbohren, Gewindeschneiden und Schweissarbeiten auf Metall sowie Bohrarbeiten auf Hartstein. Bei Aluminiumfassaden sind auf bauseitige Kosten Gewindenieten M6 für die Laufschienen-Befestigung vorzusehen. Zuputz- und Dichtungsarbeiten, Anstrichausbesserungen.
- d) Kloben- und Rückhalterlöcher für Jalousieläden, Steindollenlöcher für Tore.
- e) Elektrische Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästchen für Schalter und diesbezügliche Installationsarbeiten.
- f) Stromanschlüsse für Bohrmaschinen und Schweissapparate, allfällige Beleuchtung der Arbeitsstellen.
- g) Eine den SUVA-Vorschriften entsprechende Gerüstung.

Für den Fall, dass unter den Punkten a) bis g) beschriebene Arbeiten durch unser Montagepersonal ausgeführt werden müssen, erfolgt die Verrechnung der aufgewendeten Materialien und Arbeitszeit zu unserem jeweiligen Regiestundenansatz.

8. Verrechnung

Der Verrechnung wird der effektive Leistungsumfang zugrunde gelegt. Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenerhöhende Ausführungen werden verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteueransätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

Dauert die Auftragsausführung länger als sechs Monate ab Datum der Auftragsbestätigung, werden Änderungen der Material- oder Lohnkosten überwält.

9. Zahlung

Zahlungstermine:

Bei Aufträgen bis zu CHF 10'000.-:

30 Tage ab Rechnungsdatum.

Bei Aufträgen ab CHF 10'000.-: 50% der Auftragssumme innert 20 Tagen ab definitiver Auftragsbestätigung resp. Freigabe für die Produktion, jedoch vor Montagebeginn. Schlussrechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Die Geschäftsleitung behält sich jedoch vor anders lautende Zahlungsmodalitäten situativ zu vereinbaren. In solchen Fällen können z.B. Vorauszahlungen vor der Produktion resp. des Montagebeginns vereinbart werden.

10. Garantie

Barrückbehalte als Sicherheit für die Garantiepflicht sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des Bestellers wird ab einer Auftragssumme von CHF 10'000.- eine Versicherungs- oder Bankgarantie im Betrag bis 10% der Auftragssumme für zwei Jahre geleistet.

Die Garantie beträgt zwei Jahre ab Ausführungs- resp. Abnahmedatum, für Motorantriebe und deren elektrische Komponenten ein Jahr.

Nicht unter Garantie fallen: Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Hagel, leichtere Antriebsschäden sowie das Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile (z.B. Zuggurten von Rollläden). Bei Rafflamellenstoren mit flexiblen Lamellen sowie Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden zufolge Verwendung bei stürmischem Wetter. Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Storen und Rollläden bauseits geboten werden, wobei allfällige Gerüstungen usw. auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie, deren Kosten werden nicht übernommen.

Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Peter Ruchti AG.